Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Bad Arolsen

EINGEGANGEN
12. März 2019

HESSEN

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60. 34444 Bad Arolsen

Büro für Freiraum- und
Landschaftsplanung
Detlef Schmidt
Udenhäuser Straße 13
34393 Grebenstein

Aktenzeichen	34 c 2 -2019 011639 - BE 10.01.2 Ky
Bearbeiter/in	Frau Krey
Telefon	(05691) 893 158
Fax	(05691) 893 170
E-Mail	Christiane.Krey@mobil.hessen.de
Datum	11. März 2019

Stadt Volkmarsen, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohnmobilstellplätze
Errichtung von Wohnmobilstellplätzen in Volkmarsen "Am Scharfen Stein"
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) BauGB
Ihr Schreiben vom 22.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, vorhabengezogener Bebauungsplan Wohnmobilstellplätze "Am Scharfen Stein", ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit mache ich aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) geltend:

1. Werbeanlagen dürfen innerhalb der Bauverbotszone mit 20,00 m und der Baubeschränkungszone mit 40,00 -gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße Nr. 3075 -nicht errichtet werden. Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen.

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

a. Die verkehrliche Erschließung soll über eine Zufahrt mit Anschluss an der freien Strecke der Landesstraße Nr. 3075 im Netzknotenabschnitt von 4520 152 nach 4520 169 bei km 0,356 erfolgen. Die detaillierte Planung mit Anschluss an die Landesstraße wurde mit Hessen Mobil abgestimmt und die Einzelheiten in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Maßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

b. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch den Straßenbaulastträger nicht übernommen.

Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden. Des Weiteren wird eine Kopie der Veröffentlichung benötigt, mit der der Plan die Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

(C. Krey)